

Zahl: 640-4/A/5249/2022_bl Schwaz, den 07.07.2022

Betreff:

Tannenberggasse - Herstellung eines Glasfaseranschlusses - Vor-

nahme von Grabungsarbeiten im Straßenbereich

Verantwortlicher

Herr Harald Hohenauer - 0664/8561677

Bauführer:

VERORDNUNG

Die Stadtgemeinde Schwaz ordnet gemäß § 43 Abs. 1a Straßenverkehrsordnung 1960 wegen der Durchführung von Grabungsarbeiten in der Tannenberggasse durch die Firma K.E.M. Bau GmbH, Grabenweg 72/17, 6020 Innsbruck, für die notwendige Baudauer, längstens jedoch auf die Dauer vom 01.08.2022 bis 19.08.2022 inkl. Pflasterungsarbeiten folgende verkehrsregelnde Maßnahmen an:

1. Grabung Tannenberggasse:

Für die Grabungsarbeiten unmittelbar im Bereich der Objekte Tannenberggasse 6 und 8 ist bereits ein Verkehrsbescheid für die Fa. Projekt Wohnbau ergangen. Die Grabungsarbeiten finden im bereits abgesperrten Bereich statt. Jedenfalls sicherzustellen ist, dass das Begehen der Tannenberggasse jederzeit möglich ist.

2. Widmumsplatz – Muffenloch:

Im Bereich der Parkplätze des Widumsplatzes ist ein Muffenloch für die Verbindung der beiden Glasfaserleitungen herzustellen. Der gesamte Bereich des Widumsplatzes ist mit Halte- und Parkverboten gem. § 52 Ziff. 13b StVO 1960 mit dem Zusatz "Anfang" und "Ende" gem. § 54 StVO 1960 und unter Angabe "ab Montag, 01.08.2022" zu beschildern. Nach den durchgeführten Arbeiten ist die Pflasterfläche durch die Fa. RIBO, Schwaz oder die Fa. Hussl, St. Gertraudi auf Kosten des Antragstellers instandzusetzen.

3. Kreuzung Tannenberggasse/Wopfnerstraße:

Falls noch weitere Lichtwellenadern benötigt werden ist es erforderlich, auch im Kreuzungsbereich Tannenberggasse/Wopfnerstraße, wie bereits vor ca. zwei Jahren einmalig passiert, ein Muffenloch aufzugraben. Der Baustellenbereich ist vollflächig gegenüber der übrigen Verkehrsfläche abzusichern und sowohl in der Tannenberggasse als auch in der Wopfnerstraße das Verkehrszeichen "Achtung Baustelle" gem. § 50 Ziff. 9 StVO 1960 und "Achtung Engstelle" gem. § 50 Ziff. 8a StVO 1960 aufzustellen. Die Fußgänger in der Wopfnerstraße sind jedenfalls um den Baustellenbereich umzuleiten. Während diesen Grabungsarbeiten ist sicherzustellen, dass die Tannenberggasse bis zum Bereich des Bauvorhabens Hacksteiner gegen die Einbahnrichtung das Zu- und Abfahren zur Tiefgarage Tannenberggasse 6 möglich ist.

Da die Arbeiten im Straßenbereich zwar vorhersehbar und auch entsprechend geplant werden können, die für die Arbeitsdurchführung erforderlichen Verkehrsregelungen jedoch örtlich und/zeitlich nicht genau vorherbestimmbar sind, haben die Organe des Bauführers nach Maßgabe der Arbeitsdurchführung den örtlichen und zeitlichen Umfang der von der Behörde verord-

neten Verkehrsmaßnahmen durch die Anbringung oder Sichtbarmachung der betreffenden Straßenverkehrszeichen mit der Wirkung zu bestimmen, als ob der örtliche und zeitliche Umfang von der Behörde bestimmt worden wäre. Der Zeitpunkt und der Ort (Bereich) der Anbringung (Sichtbarmachung) ist von den Organen des Bauführers in einem Aktenvermerk (§ 16 AVG 1950) festzuhalten.

Die Kundmachung dieser Verordnung hat durch die Aufstellung der angeführten Straßenverkehrszeichen und die sonst erforderlichen Maßnahmen (Abschrankung der Baustelle usw.) zu erfolgen. Diese Verordnung tritt mit der Aufstellung der Straßenverkehrszeichen in Kraft und mit deren Entfernung wieder außer Kraft. Die Straßenverkehrszeichen müssen den Bestimmungen der Straßenverkehrszeichenverordnung in der derzeit geltenden Fassung entsprechen. Die Bestimmungen der §§ 48 bis 54 der StVO 1960 müssen bei der Aufstellung der Straßenverkehrszeichen genau beachtet werden.

Die Aufstellung der Straßenverkehrszeichen hat im Bereich von Bundes- oder Landesstraßen vom Bauführer im Einvernehmen mit der örtlich zuständigen Straßenmeisterei und bei Gemeindestraßen einvernehmlich mit dem Bürgermeister der jeweiligen Gemeinde zu erfolgen. Die Kosten für die Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs im gegenständlichen Baustellenbereich sind gem. § 32 Abs. 6 StVO 1960 vom Bauführer zu tragen.

Die Bürgermeisterin:

(Victoria Weber, MSc.)

Ergeht an:

Fa. K.E.M. Bau GmbH, Grabenweg 72/17, 6020 Innsbruck Polizeiinspektion Schwaz Stadtpolizei Schwaz Bezirkshauptmannschaft Schwaz